

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten David Petereit, Fraktion der NPD

Schulschwimmunterricht

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die Fragen beziehen sich zum einen auf die Drucksache 6/1005. Hier heißt es unter Frage 3: „Das Land sichert den Schwimmunterricht durch entsprechend ausgebildete Lehrkräfte ab.“ Zum zweiten ist einer Anfrage, gerichtet an die Verwaltung der Hansestadt Rostock, zu entnehmen, dass im Schuljahr 2011/2012 1.595 Schüler den Schwimmunterricht besucht hätten. 4,9 Prozent seien auch nach Abschluss des Schulschwimmens Nichtschwimmer gewesen. Es wird also zumindest in Rostock ganz offensichtlich eine Statistik zur Schwimmfähigkeit von Schülern geführt. Auf Drucksache 5/1987 heißt es unter Frage 1: „Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erhebt Statistiken über Qualifikationen von Lehrkräften nur entsprechend der Unterrichtsfächer. Eine weitere Aufschlüsselung nach der Befähigung, Schwimmunterricht erteilen zu dürfen, erfolgt nicht.“

1. Wer zeichnet für die Ausbildung der Lehrkräfte bezüglich des Schwimmunterrichts verantwortlich?
 - a) Wann finden entsprechende Lehrgänge statt?
 - b) Wo finden die Lehrgänge statt?

Für die Ausbildung der Lehrkräfte bezüglich des Schwimmunterrichts in Mecklenburg-Vorpommern sind die schwimmsporttreibenden Verbände und entsprechende Berufsverbände (zum Beispiel der Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. und die Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes) verantwortlich.

Zu a) und b)

Die Lehrgänge werden nach Ort und Zeit von den schwimmsporttreibenden Verbänden organisiert und durchgeführt.

2. Wer kontrolliert in welchen zeitlichen Abständen die fachgerechte Ausbildung der Lehrkräfte im Hinblick auf den Schwimmunterricht?

Durch die Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen, die mit der Koordinierung des Schwimmunterrichts betraut sind, erfolgt die Prüfung, ob eine gültige Rettungsschwimmerqualifikation vorliegt. Gültig ist eine Rettungsschwimmerqualifikation der Lehrkräfte dann, wenn alle zwei Jahre die Rettungsfähigkeit nachgewiesen wird.

3. In welchen weiteren Landkreisen werden nach Kenntnis der Landesregierung Übersichten zur Schwimffähigkeit von Schülern geführt?
 - a) Wie viele Grundschul Kinder nahmen in den Schuljahren 2009/2010, 2010/2011 und 2011/2012 am Schwimmunterricht teil (bitte schuljahresbezogen und sortiert nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen)?
 - b) Wie stellt sich für die genannten Schuljahre die Zahl der Grundschul Kinder dar, die als Nichtschwimmer gelten müssen (bitte schuljahresbezogen sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen sowie den Prozentanteil benennen)?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung hat keine Kenntnis darüber, ob in weiteren Landkreisen Übersichten zur Schwimffähigkeit von Schülerinnen und Schülern geführt werden.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 6/1005 vom 17.08.2012 verwiesen.

4. Erfolgt im Rahmen der Erstellung von Statistiken über die Qualifikation von Lehrkräften mittlerweile eine weitere Aufschlüsselung nach der Befähigung, Schwimmunterricht erteilen zu dürfen?
Wenn ja, wie hat sich seit 2006 die Zahl entsprechend befähigter Lehrkräfte entwickelt (bitte jährlich darstellen)?

Die Landesregierung erhebt über die Qualifikation von Lehrkräften keine weitere Aufschlüsselung nach der Befähigung zum Erteilen von Schwimmunterricht.